

Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH Weißenberg

Preisblatt ab 01.01.2016

A. Einzelentgelte

1. Zentrale Entsorgung	netto	brutto
1.1 Grundentgelt		
a. bis 150 cbm/a	9,00 € je Anschluss und Monat	10,71 €
b. bis 300 cbm/a	14,00 € je Anschluss und Monat	16,66 €
c. ab 300 cbm/a	30,00 € je Anschluss und Monat	35,70 €
1.2 Entgelte nach § 16 AEB bei Anschluss an öffentliche Kläranlage	2,58 € je cbm	3,07 €
2. Dezentrale Entsorgung		
2.1 Kosten für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung netto 35,00 € jährlich für die Anlage zzgl. 5,00 € jährlich je zusätzlich angeschlossenes Grundstück		41,65 € 5,95 €
2.2 Kanalbenutzungsentgelt netto bei Nutzung eines verrohrten Gewässers als Teil der Ortskanalisation	0,93 € je cbm	1,11 €
2.3 Kanalbenutzungsentgelt		
a. bei Nutzung eines Kanals mit eigener biologischer Kleinkläranlage	1,35 € je cbm	1,61 €
b. bei Nutzung eines Kanals ohne eigene biologischer Kleinkläranlage	2,08 € je cbm	2,48 €
2.4 Beseitigungskosten mobile Entsorgung		
a. Grundentgelt	15,00 €/je Entsorgung	17,85 €
b. Fäkalschlammentsorgung	43,55 € je cbm	51,82 €
c. Entsorgung Sammelgrube	10,86 € je cbm	12,92 €
3. Sonderentgelte (jeweils netto):		
a. Entgelte für Fäkalienanlieferungen von Dritten	17,45 €/cbm	20,77 €
b. Entgelte für Schlauchlängen über 15 m	1,60 €/lfd. m	1,90 €
c. Entgelte zur Feststellung bzw. nachträglichen Überprüfung an Anschlüssen	50,00 € je Anschluss	59,50 €
3.1 Regenwasser-Grundentgelt RW-Anschluss	4,00 € je Anschluss und Monat	4,76 €
4. Kosten aus Zahlungsverzug		
a. pauschal	5,00 € bei der 1. Mahnung	
b. pauschal	7,00 € bei der 2. Mahnung	

B. Anschlusskosten

1. Baukostenzuschuss nach § 9 AEB einschließlich der erstmaligen Herstellung eines Grundstückanschlusses	3,24 € je qm Nutzfläche	3,86 €
2. Kosten für jeden weiteren Grundstückanschluss	1.780,00 € je Anschluss	2.118,20 €

Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH Weißenberg

Hinweise Berechnung Nutzfläche für BKZ:

Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 maßgebliche Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

Die ermittelten Grundstücksflächen werden nach dem Maß ihrer Nutzung mit einem Nutzungsfaktor multipliziert. Daraus ergibt sich dann die Nutzfläche. Die Nutzungsfaktoren werden dabei wie folgt festgesetzt.

- 0,20 Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmungen nicht oder nur zu einem untergeordnetem Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze)
- 0,50 sonstige untergeordnete Flächen (z. B. Lagerflächen)
- 1,00 bei eingeschossiger Bebauung
- 1,25 bei zweigeschossiger Bebauung
- 1,50 bei dreigeschossiger Bebauung
- 2,00 bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung
- 2,50 bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung

Weißenberg, den 18. Dezember 2015